

## 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen zwischen der Victory-Shuttle und dem Auftraggeber (Kunden).

Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden (bzw. allen) Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.

Bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Victory-Shuttle und dem Auftraggeber verpflichtet sich dieser, die AGB der Victory-Shuttle zur Gänze zu akzeptieren.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Das von der Victory-Shuttle dem Auftraggeber unterbreitende Angebot gilt als Antrag. Für das Zustandekommen des Vertrages ist das Angebot vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Erteilt der Auftraggeber anhand des gelegten Angebotes der Victory-Shuttle einen Auftrag, kommt der Vertrag erst mit der Auftragsbestätigung von der Victory-Shuttle zustande.

## 3. Termine

Allenfalls vereinbarte Termine bzw. Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. (z.B. unvermutet auftretender Straßensperren, Flugverspätungen oder Vorverlegung von Abflugs- und Ankunftszeiten, bei Schäden durch Kriegseignisse und in Fällen von Naturkatastrophen).

Die Fristen beginnen zu laufen, sobald die Victory-Shuttle und der Auftraggeber sich über alle Einzelheiten des Auftrages einig geworden sind und der Auftraggeber der Victory-Shuttle sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Unterlagen und Daten überlassen hat.

Für Fahrten von und zum Flughafen bzw. Bahnhof wird grundsätzlich ein Zeitpolster von ca. 2 Stunden eingerechnet. Aus diesem Grund behält sich die Victory-Shuttle die Abholzeiten vor, um die termingerechte Durchführung der Dienstleistungen einhalten zu können.

Die tatsächlichen Abholzeiten werden dem Kunden nach Zustandekommens des Vertrages, spätestens jedoch einen Tag vor Fahrtantritt bekannt gegeben. Die Victory-Shuttle behält sich trotz allem das Recht vor, kurzfristig Abholzeiten gegenüber dem Auftraggeber zu stornieren und Ihm eine neue Abholzeit ( Abweichung max. 1,5Std.) auch telefonisch zu übermitteln.

## 4. Serviceentgelt – Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart ist, sind die Dienstleistungen nach Aufwand zu vergüten.

Es kommen die jeweils geltenden Stundenansätze von der Victory-Shuttle zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten.

Unsere Stundensätze und nicht übliche Geschäftszeiten sind auf Anfrage erhältlich.

Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass die zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann die Victory-Shuttle eine Anpassung des Festpreises verlangen.

Die für die Erbringung der einzelnen Dienstleistungen vereinbarten Serviceentgelte verstehen sich in Euro inklusiv allfälliger Steuern und Abgaben.

Serviceentgelte von der Victory-Shuttle sind ohne Abzug, spätestens vor Fahrtantritt

1) mittels Überweisung

(Rechnungsbetrag muss zur Gänze auf unserem Konto eingegangen sein).

2) beim Fahrer ausschließlich in Bar und Euro

zu bezahlen.

Bei Nichtbezahlung des Dienstleistungsvertrages vor Fahrtantritt ist Victory-Shuttle von der Erfüllung des Vertrages entbunden (Fahrtausschluss).

Weiters wird die Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese ist spätestens 14 Tage nach Erhalt zu bezahlen.

## 5. Storno - Umbuchungen

### 1) Storno

Bei einer Stornierung bis 4 Tage vor Terminvereinbarung fallen keine Gebühren an. Bei 3-2 Tagen der Terminvereinbarung werden 50% der Summe des mit dem Auftraggeber vereinbarten Dienstleistungsvertrages verrechnet. Ab 24 Stunden vor Dienstleistungserfüllung bis zum genauen zeitlichen Termin werden 100% der Summe des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages verrechnet. Die Stornogebühr wird in Rechnung gestellt und ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

### 2) Umbuchung:

Bei Umbuchungen fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- Euro an. Spätestens 48 Stunden vor unserer Dienstleistungserfüllung muss die Umbuchung jedoch getätigt werden. Diese ist ebenfalls spätestens vor Fahrtantritt gemäß unseren Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Kurzfristige Terminverlegungen der Terminerfüllung auf unter 48 Stunden entbindet die Victory-Shuttle grundsätzlich von der Vertragserfüllung. Für Umbuchungen unter 48 Stunden bedarf es auf jeden Fall einer schriftlichen Neuvereinbarung.

## 6. Gepäck

Pro Person sind zwei Gepäckstücke im Preis inkludiert. Übergepäck, Fahrräder, Skier und sonstiges Sperrgepäck, sind bei der Buchung anzumelden. Je nach Fall kann über eine Gebühr für die Mitnahme verhandelt werden. Dieses bedarf jedoch der Schriftform bei Vertragsabschluss. Wenn es aus Sicherheits- und/oder Platz-technischen Gründen nicht möglich ist, dieses mit anderen Fahrgästen sicher zu befördern, kann die Mitnahme einzelner Gepäckstücke verweigert werden.

## 7. Haftung - Gewährleistung – Schadenersatz

- 1) Eine Entgeltminderung bzw. die Rückvergütung von Entgelten ist jedoch ausgeschlossen wenn Verspätungen bei Abfahrt und/oder Ankunft von Victory-Shuttle nicht verschuldet wurden. Im Falle eines Verschuldens kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.
- 2) Die Haftung von Victory-Shuttle ist gegenüber den Fahrgästen dem Grunde nach auf solche nachweisbaren Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Fahrgast, sofern dieser nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KschG ist.

- 3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, vergessene oder liegen gelassene persönliche Gegenstände im Fahrzeug, der Ersatz von Folgeschäden, für Verspätungen, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schaden Dritter aus Ansprüchen gegen den Fahrgast ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4) Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 5) Der Fahrgast nimmt zur Kenntnis, dass Gepäck und sonstige Gegenstände im Rahmen der Haftpflicht versichert sind.
- 6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Victory-Shuttle zurechenbaren Körper- und/oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Der Höhe nach sind solche Schäden aufgrund Körperverletzung und/oder des Verlustes von Leben mit dem aus der jeweiligen (KFZ-) Haftpflichtversicherung sich ergebenden Höchstbetrag (€ 6.000.000.- je Schadensfall) begrenzt.
- 7) Die vorigen Beschränkungen der Haftung gelten auch für von Dritten, Victory-Shuttle gemäß §13,13a ABGB zurechenbaren Personen verursachte Schäden.
- 8) Victory-Shuttle haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Personen und Gepäcktransporte nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen und soweit die Victory-Shuttle nachweislich vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verschulden trifft. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 8. Datenschutz

- 1) Im Fall eines Vertragsabschlusses erhebt und verarbeitet Victory-Shuttle die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im System der Victory-Shuttle und nutzt diese für die Dauer der Vertragsabwicklung, d.h. für die Auftragsabwicklung sowie Abrechnung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen aufgrund deren eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann, z.B. Name, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Kontoverbindung etc.
- 2) Der Kunde kann der Victory-Shuttle derzeit um die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner bei Victory-Shuttle gespeicherten personenbezogenen Daten ersuchen.
- 3) Jede über die obigen Punkte hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung des Kunden. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.

## 9. Sonstiges

- 1) Zusagen von Victory-Shuttle oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform.
- 2) Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder Email diesem Erfordernis.
- 3) Zustellung von Victory-Shuttle an den Kunden erfolgen an die vom Kunden zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift. Der Kunde ist verpflichtet der Victory-Shuttle jede Adressänderung bekannt zu geben, widrigenfalls die Zustellungen der bekannt gegebenen Anschrift als zugegangen gelten.
- 4) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB:  
In diesem Fall gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

## 10. Serviceleistungen von Victory-Shuttle

- 1) Victory-Shuttle erbringt seine Serviceleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Einzelauftrages und/oder der geschlossenen Servicevereinbarung sowie dem technisch und tatsächlich Möglichen und rechtlich zulässigen. Die Serviceleistung beginnt und endet grundsätzlich – soweit es sich nicht aus den tatsächlichen Umständen anders ergibt – mit dem Datum laut Auftragsbestätigung und zu der darin angegebenen Uhrzeit.
- 2) Victory-Shuttle ist nach besten Kräften bemüht, seine Serviceleistungen pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen. Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass selbst bei größtmöglicher Sorgfalt und bei bestmöglicher Koordination der Ressourcen der Victory-Shuttle es insbesondere aufgrund unvorhersehbarer Wetter- und/oder Verkehrsbedingungen (Unfälle, Staus etc.) zu Verspätungen bei Beginn, Durchführung und Beendigung der Serviceleistungen durch Victory-Shuttle kommen kann. Zur Vermeidung von Verspätungen aus vorgenannten Gründen ist die Victory-Shuttle nicht verpflichtet, Vorschriften, wie insbesondere die StVO zu verletzen, zusätzliche Ressource von Dritten zu beschaffen und/oder auch nur das geringste Risiko einzugehen.
- 3) Victory-Shuttle ist jederzeit berechtigt, eine Serviceleistung abzulehnen und/oder abzubrechen, wenn aus welchen Grund auch immer für den Kunden, die beförderten Personen, den Mitarbeitern der Victory-Shuttle und/oder den Ressourcen der Victory-Shuttle die Gefahr eines Schadens besteht.

Insbesondere ist die Victory-Shuttle berechtigt, nachstehende Personen von Serviceleistungen auszuschließen:

- Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, durch die sie von der Beförderung mit Fahrzeugen des Kraftfahrlineverkehrs (Kfz-Bef Bed) ausgeschlossen sind oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen oder Ähnlichem den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen würden, sowie Personen die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten
  - Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen nur in Begleitung einer mindestens 18 Jahre alten Begleitperson reisen, die während der gesamten Reise die volle Betreuung und Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 4) Die Victory-Shuttle ist berechtigt die Übernahme von Gepäck abzulehnen sofern für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist. Ausgeschlossen von der Beförderung als Gepäck sind nachstehende Gegenstände:
    - die das für das jeweilige Fahrzeug höchstzulässige Gesamtgewicht im Einzelnen oder im Gesamten überschreiten
    - die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können
  - 5) Gepäck und sonstige Gegenstände dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden, auch wenn das Fahrzeug nur kurzfristig verlassen wird.
  - 6) Vergessenes oder verlorenes Gepäck oder sonstiges Gegenstände werden in den Geschäftsräumen der Victory-Shuttle hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen Eigentumsnachweis an den Eigentümer ausgefolgt. Wenn kein Eigentumsnachweis erbracht werden kann verfährt Victory-Shuttle nach den Bestimmungen des ABGB über Fundsachen. Bei widersprüchlichen Eigentumserklärungen ist die Victory-Shuttle berechtigt, Gepäckstücke und Gegenstände gemäß § 1425 ABGB beim zuständigen Gericht zu hinterlegen.
  - 7) Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt die Victory-Shuttle keinerlei Haftung.

- 8) Hunde und sonstige Tiere werden nur befördert, wenn sie ohne Gefährdung und/oder Belästigung der Fahrgäste, Mitarbeiter und/oder Ressourcen von Victory-Shuttle befördert werden können. Für Hunde sind Maulkörbe mitzuführen und über Aufforderung der Mitarbeiter von Victory-Shuttle zu verwenden. Transportboxen bzw. Maulkörbe sind vom Auftraggeber zu stellen und mitzuführen. Sofern keine Einwände des Fahrers sowie der Fahrgäste im Bezug auf die Sicherheit und der möglichen Belästigung des Tieres vorliegen, wird der Transport kleinerer Tiere auf dem Schoß gestattet.

## 11. Pflichten des Kunden

- 1) Serviceleistungen von Victory-Shuttle setzen eine entsprechende und termingerechte Mitwirkung durch den Kunden voraus. Der Kunde ist daher verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine pünktliche und gefahrlose Serviceleistung durch Victory-Shuttle ermöglichen. Der Kunde hat insbesondere
- Adressen, Flugnummern, Abflugs- bzw. Abholzeiten bzw. der Änderungen diesbezüglich richtig und vollständig anzugeben
  - festgelegte Abholadressen und Abholzeit einzuhalten
  - Fahrzeuge schonend zu benützen und ein die Sicherheit bzw. die Ordnung des Betriebes beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen
  - Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Mitarbeiter von Victory-Shuttle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern und/oder zu gefährden
  - Mitarbeiter von Victory-Shuttle beim Lenken des Fahrzeuges nicht zu behindern
  - in den Fahrzeugen nicht zu rauchen und
  - in allen die Benutzung der Fahrzeuge betreffenden Angelegenheiten den Anordnungen der Mitarbeiter von Victory-Shuttle zu entsprechen
- 2) Im Falle von selbst verschuldeten oder technischen Rückflugveränderungen und/oder Änderungen im Flugplan um mehr als 30 Minuten, ist der Kunde verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der Services durch Victory-Shuttle erforderlich ist, Victory-Shuttle davon vor Antritt des im Vertrag festgelegten Rückfluges ehest möglich zu verständigen. Im Falle der Abholung am Flughafen beträgt die im freien Ermessen von Victory-Shuttle stehende Wartezeit 1,5 Std., beginnend ab Eintreffen des Kunden samt Gepäck in der Ankunftshalle, nach der jeweils im Erstauftrag angegebenen Ankunftszeit. Diese Bestimmung gilt auch bei Verwendung sonstiger Transportmittel. Sollte der Fall eintreffen, dass Gepäckstücke verloren gehen, erst mit einem späteren Flug nach gebracht werden oder auf Grund Beschädigungen zu reklamieren sind, liegt es im Ermessen von Victory-Shuttle, die max. Wartezeit von 1,5 Std. zumutbar zu erweitern. Dies ist allerdings nur in Absprache mit weiteren, wartenden Kunden möglich. Da die effektive Wartezeit beim Lost & Found-Schalter nicht berechenbar ist, hat Victory-Shuttle die Möglichkeit, den betreffenden Kunden auf das nächste, in Wien eintreffende Shuttle zu verweisen, um den wartenden Kunden eine noch längere Wartezeit zu ersparen, da es nicht die Schuld von Victory-Shuttle ist. Eine Rückerstattung der Kosten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Dies ist ein Beispiel-Fall und gilt auch für vergleichbare, unvermeid- und vorhersehbare Situationen.
- 3) Nach Beendigung der Serviceleistung sind Gepäckstücke und sonstige Gegenstände auf Vollständigkeit und darauf dass diese nicht beschädigt sind, zu untersuchen. Verlust und Beschädigung von Gepäckstücken und Gegenständen sind der Geschäftsleitung von Victory-Shuttle binnen 2 Tagen nach Beendigung der Serviceleistung, bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche, schriftlich anzuzeigen.
- 4) Im Falle der Verunreinigung, Beschädigung und/oder Zerstörung von Ressourcen von Victory-Shuttle durch Fahrgäste haftet der Kunde für im Zusammenhang mit seinem Auftrag beförderte Fahrgäste und/oder Gepäck wie für sein eigens Verschulden. Er hat den diesbezüglichen Schaden

zur Gänze zu ersetzen.

## 12. Schlussbestimmungen

- Als Gerichtsstand gilt das für **Graz (Österreich)** zuständige Gericht.